

Stadt Varel

Bebauungsplan Nr. 204 „Elisabethstraße“

Abwägung nach vereinfachter Änderung und Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und des Grundstückseigentümers mit Emails vom 04.01./05.01.2012 und 12.01./13.01.2012 bzw. Vorlage einer entsprechenden Einverständniserklärung ohne Nennung einer besonderen Frist

Behörden und Träger öffentlicher Belange und Bürger

Anregungen und Hinweise

- 1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - NLStBV (Stellungnahme vom 05.01.2012)**
- 2 Blinkfuer Grundstücksgesellschaft mbH (Stellungnahmen vom 13.01.2012)**

Behörden und Träger öffentlicher Belange

1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - NLStBV (Stellungnahme vom 05.01.2012)

Aufgrund der Stellungnahme der Landesbehörde vom 13.12.2011 wurde der Landesbehörde am 04.01.2012 per Mail der Pkt. 3.1 des Abwägungsvorschlages übersandt. Mit Mail vom 05.01.2012 gibt die Landesbehörde folgende Stellungnahme ab:

- 1.1 Die Landesbehörde erklärt, dass sie mit der Festsetzung einverstanden ist, da die straßenrechtlichen Grenzwerte gem. der 16. Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden. Bezüglich der Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 (3 dB(A) Toleranz) hat die Stadt Varel abzuwägen. Straßenrechtliche Belange werden hierdurch nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Aus der Stellungnahme der Landesbehörde geht hervor, dass am Abwägungsvorschlag Pkt. 3.1 festgehalten werden kann.

Hinsichtlich der Überschreitung des Orientierungswertes wurde bereits ein Vorschlag zur Ergänzung des Pktes. 6 der Begründung unterbreitet (vgl. ebenfalls Pkt. 3.1 der Abwägung).

Hierbei wird die grundsätzliche Entscheidung für die Errichtung einer Wohnbebauung am vorliegenden Standort nochmals unterstrichen und ergänzt. Es wird hierbei auch auf die Entwicklung der herrschenden Rechtsprechung verwiesen, dass den Gemeinden größere Abwägungsspielräume bei Überplanung von durch stark befahrene Straßen belasteten Plangebieten eingeräumt werden. Hierdurch soll dem Trend entgegengewirkt werden, dass die Gemeinden in Fällen von Verkehrslärmbeeinträchtigungen mit Wohnnutzungen ins Umland ausweichen und dadurch nicht nur unberührte Außenbereichsflächen in Anspruch nehmen, sondern auch die Verkehrsproblematik verschärfen.

Aufgrund eines Antrages des Grundstückseigentümers, dass an Stelle eines Walles auch eine Wall-/Wandkombination zulässig sein soll, wurde die Landesbehörde mit Mail vom 12.01.2012 gebeten, evt. Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Mit Mail vom 13.01.2012 gibt die Landesbehörde folgende Stellungnahme ab:

- 1.2 Die Landesbehörde erklärt, dass Art und Gestaltung der aktiven Lärmschutzanlage für sie nicht von Belang ist. Der Straßenbaulastträger legt Wert darauf, dass die Anlage auf Privatgrundstück errichtet wird und von der Stadt oder dem Planungsträger verkehrssicher unterhalten wird. Technische Anforderungen, wie Standsicherheit etc., sind vom Planungsträger zu beachten. Gegen eine Wall-Wandkombination bestehen daher keine Bedenken.

**Aus der Stellungnahme der Landesbehörde geht hervor, dass am Abwägungsvorschlag Pkt. 6.1 festgehalten werden kann.
Die abgegebenen Hinweise werden beachtet.**

Bürger

2 Blinkfüer Grundstücksgesellschaft mbH (Stellungnahmen vom 13.01.2012)

Der Grundstückseigentümerin, der Blinkfüer Grundstücksgesellschaft mbH, wurde eine Einverständniserklärung sowohl mit dem Vorschlag zur Änderung der textlichen Festsetzung 5.1 als auch 5.2 vorgelegt und sie wurde darum gebeten, diese Erklärung zu unterschreiben.

- 2.1 Die Grundstückseigentümerin erklärt in zwei Schriftsätzen jeweils vom 13.01.2012 ihr Einverständnis.

Abwägungsvorschlag

Aus den Stellungnahmen der Grundstückseigentümerin geht hervor, dass am Abwägungsvorschlag Pkte. 3.1 und 6.1 festgehalten werden kann.

(Stand 16.01.2012 - 11:44)